



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

38. Jahrgang

Braunschweig, den 9. September 2011

Nr. 13

Inhalt

Seite

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wabe und der Mittelriede..... 37

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wabe und der Mittelriede

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) i. V. m. § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Feb. 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 64) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Wabe und die Mittelriede in der Stadt Braunschweig wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig, Ortsteil Rautheim (Stadtgrenze) und endet an der Einmündung in die Schunter.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 (Anlage) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus acht Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach § 78 WHG i. V. m. § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Wabe oder die Mittelriede bordvoll sind und drohen über die Ufer zu treten.

- b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
 - c) in bestehenden Haus- und Kleingärten die Bepflanzung, die Kompostierung der auf dem Grundstück anfallenden Materialien, die Lagerung von Brennholz in haushaltsüblichen Mengen und die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Grundstückseinfriedung.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 107) hinsichtlich der Mittelriede im Gebiet der Stadt Braunschweig außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Wabe und die Mittelriede in der Stadt Braunschweig durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nds. Ministerialblatt Nr. 42/2009 vom 28.10. 2009) gegenstandslos.

Braunschweig, den 19. August 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

